

104. Unterliegen Ansprüche wegen der Fracht auch dann der Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB., wenn der Frachtvertrag unter Großkaufleuten geschlossen wird und einen Seetransport für den Gewerbebetrieb des Schuldners zum Gegenstande hat?

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juni 1915 i. S. D. & Cie. (Kl.) w. P. (Bekl.).
Rep. I 53/15.

- I. Landgericht Düsseldorf, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ein Frachtvertrag über den Transport von 24000 cbm Rundweichholz von Galax nach Rotterdam im Frühjahr 1910 zustande gekommen ist. Die Klägerin behauptet dies und hat als Frachtführerin von dem Beklagten Schadensersatz wegen Nichterfüllung beansprucht. Mit der im Dezember 1911 beim Landgerichte Düsseldorf erhobenen Klage hat sie diesen Schaden bereits auf 5832 *M* angegeben, hat aber zunächst nur einen Teilbetrag von 650 *M* nebst Zinsen eingeklagt.

Der erste Richter verurteilte den Beklagten nach diesem Klageantrage. Der Beklagte legte Berufung ein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgerichte erweiterte die Klägerin den Klageantrag auf Zahlung von 5832 *M* nebst Zinsen. Der Beklagte setzte dem erweiterten Klageantrag außer den früher vorgetragenen Einwendungen die Einrede der Verjährung nach § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB. entgegen. Das Oberlandesgericht wies den Klageanspruch,

soweit er in der Berufungsinstanz erweitert wurde, also in Höhe von 5182 *M* und Zinsen wegen Verjährung ab. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision meint, das Oberlandesgericht habe auf die Klageforderung mit Unrecht die Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 3 angewendet. Dort sei von den Ansprüchen der Frachtführer und Schiffer, der Lohnkutscher und Boten die Rede. Das deute auf kleine Verhältnisse hin. Der Frachtführer des Handelsgesetzbuchs, der als Wollkaufmann sein Gewerbe betreibe, falle mit seinen Ansprüchen wegen der Fracht nicht unter die bezeichneten Kategorien. Zu berücksichtigen sei auch, daß es sich hier um einen reinen Seetransport gehandelt habe. Dies unterscheide den vorliegenden Fall von dem in *RGZ.* Bd. 61 S. 390 mitgeteilten. Bei Seetransporten rechtfertige schon die Schwierigkeit der Ermittlung des Sachverhalts den Ausschluß einer so kurzen Verjährungsfrist. Es sei auf den eingeklagten Anspruch die Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 anzuwenden, da beide Teile Kaufleute seien und der Transport für den Gewerbebetrieb des Beklagten habe erfolgen sollen.

Die Bedenken der Revision sind nicht begründet. Daß der § 196 Abs. 1 Nr. 3 nicht nur kleine Verhältnisse und die Ansprüche kleiner Gewerbetreibender im Auge hat, ergibt die Zusammenstellung der dort genannten Ansprüche mit denen der Eisenbahnunternehmungen. Es ist auch kein Grund erkennbar, warum der Gesetzgeber den Frachtanspruch dieser Unternehmungen hinsichtlich der Verjährung anders behandeln sollte als den anderer Transportanstalten. In der von der Revision selbst angeführten Entscheidung des II. Zivilsenats vom 20. Oktober 1905, *Rep.* II 14/05, (*RGZ.* Bd. 61 S. 390) ist denn auch bereits ausgesprochen, daß die damals zur Verhandlung stehende Forderung einer Aktiengesellschaft gegen eine kaufmännische Firma wegen Fracht der Verjährungsvorschrift des § 196 Abs. 1 Nr. 3 unterliege. Auch damals handelte es sich um einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung des Frachtvertrags. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß dies ein Anspruch „wegen der Fracht“ im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 3 sei. Von der Ansicht des II. Zivilsenats abzuweichen, liegt kein Grund vor. Die gesamte handels-

rechtliche Literatur teilt seinen Standpunkt (vgl. die Kommentare zum Handelsgesetzbuche von Staub § 439 Anm. 2, Düringer-Sachenburg § 439 Anm. 2, Lehmann-Ring § 439 Nr. 1, Matower § 436 IV c, Brand § 439 Anm. 2, Ritter § 439 Anm. 2). Daß es sich im vorliegenden Falle um einen reinen Seetransport, in dem erwähnten Urteile des II. Zivilsenats um einen Land- und Seetransport handelt, kann eine abweichende Beurteilung nicht rechtfertigen. Der Gesetzgeber, der die kurzen Verjährungsfristen begünstigt (vgl. § 225 BGB.), hat für die seerechtlichen Ansprüche grundsätzlich sogar eine nur einjährige-Verjährungsfrist festgesetzt (vgl. § 901 BGB.).

Abzulehnen ist auch die von Rosenmeyer (D. Jur.-Z. 1905 S. 598) vertretene Ansicht, daß nicht § 196 Abs. 1 Nr. 3, sondern § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf die in Frage stehenden Ansprüche Anwendung finde, wenn beide Teile Kaufleute seien und die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolge, eine Ansicht, der Dertmann, Kommentar z. BGB. § 196, 2 c und Pland, Kommentar z. BGB. § 196 Anm. 4 gefolgt sind. Die Vorschrift des § 196 Nr. 3 trifft die besonderen Ansprüche; sie sind, soweit Ansprüche unter Kaufleuten in Frage stehen, aus der allgemeinen Vorschrift der Nr. 1 herausgehoben. Übrigens liegt auch hierzu bereits ein Ausspruch des Reichsgerichts in dem eben erwähnten Urteile des II. Zivilsenats vor; vgl. ferner Urteil des I. Zivilsenats vom 14. November 1906, Rep. I 165/06, (RGZ. Bd. 64 S. 287). Ihm hat sich auch die Mehrzahl der Kommentatoren angeschlossen (vgl. Staub a. a. D., Ritter a. a. D., Brand a. a. D., Staudinger, Kommentar zum BGB. § 196 zu Nr. 3).“ . . .